Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 18 (1867)

Heft: 2

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solothurn. Nachdem das Forstdepartement unlängst in Olten mit den fammtlichen Bezirfsförstern die Bustande unferer Balber und das Forstwesen im Allgemeinen besprochen, hat dasselbe im vorigen Monat in den einzelnen Bezirken Verfammlungen angeordnet, zu welchen die Förster, die Bannwarte, die Forstkommissionen, die Ammänner und Gemeinderäthe und Diesenigen Privaten eingeladen sind, welche sich für die Hebung des Forstwesens in ihren Gemeinden thätig zeigen. Un den Versammlungen werden die forstlichen Verhätlnisse, wie sie dermalen bestehen, den Anwesenden vorgestellt, herrschende Uebelstände werden den Gemeinden zur Kenntniß gebracht und auf die Kolgen hingewiesen, die daraus für sie hervorgehen muffen; überhaupt wird gesucht, den Ge= meindevorstehern die jetigen Leiftungen und die Leiftungsfähigkeit ihrer Wälder an der Hand von gesammelten statistischen Angaben klar dar= zustellen, um sie für bessere Bewirthschaftung derselben anzuregen und Im Besondern ist dann auch die Anlage von Forst= und zu gewinnen. Baumschulen, Waldkultur und Holzungsweise, die Stellung der Bannwarte ic. ic. Gegenstand ber Besprechung. Durchwandern wir unsere Thäler, so blicken von gar manchen Abhängen die Folgen von tadel= haftem Wirthschaftsbetrieb und die Merkmale übel ausgeführter Abholzung warnend und abschreckend zu uns hernieder. Ja, gestehen wir es nur, unsere schönen Wälder sind vor Jahren sowohl von den Aufsichtsbehörden als den Holzberechtigten hart mißhandelt worden; es ist deßhalb um so mehr nothwendig, daß die Behörden wieder in geeigneter Weise und mit aller Thätigkeit und Energie in diesen sehr wichtigen Zweig der Verwaltung eingreifen. Der Lefer wolle aber daraus nicht schließen, daß das Forstwesen im Kanton Solothurn noch auf der niedrigsten Stufe stehe — durchaus nicht. Schon seit Jahren haben wir die verschiedenen Schäben bemerkt und dieselben durch entsprechende Mittel zu heilen ge= sucht; in der Abgabe von Bau- und Brennholz hat man sich eingeschränkt; sorgsamere Holzungsweise und die Anlage von Waldwegen durchgeführt. ia in mehreren Gemeinden sehen wir regelrecht angelegte und gut gepflegte Saatschulen, die uns Zeugniß geben, daß reges Streben und Eifer für die Forstkultur vorhanden ist. Daß aber alle Gemeinden an der Verbesserung ihrer Forstwirthschaft mit allem Ernste arbeiten und jede die ihren Verhältnissen entsprechenden Mittel in Anwendung bringe, damit das enorme Kapital unserer Wälder wieder recht fruchtbar werde: — Das ift der Zweck der gegenwärtig stattfindenden forstlichen Versamm= lungen, und der Einsender wünscht nur, daß derselbe vollständig erreicht werde. (Landwirthschaftl. 3tg.)

Forstfrevel und Forstpolizei. In den Bernischen Blättern für Landwirthschaft klagt ein Waldbesitzer für Viele darüber, daß sich seit Eintritt der kalten Witterung die Holzfrevel mehren und daß die Entwendung von Laub und Moos cher im Zu= als im Abnehmen beariffen sei. Die Ursache findet der Korrespondent im Mangel an einem zeitgemäßen Forststrafgeset; er wünscht daher, daß das in Aussicht stehende Forstgesetz, das auch diesem Uebelstande abhelfen werde, möglichst bald erscheinen möchte. Dabei macht er mit vollem Recht darauf aufmerksam, daß der mangelhafte Forstschutz seine Ursache zu einem großen Theil darin finde, daß zu viele Bannwarte angestellt und in Folge dessen alle zu schlecht bezahlt seien. Nicht selten komme es vor, daß beeidigte Bannwarte die wahrgenommenen, aber außerhalb ihres Bezirkes begangenen Frevel nicht anzeigen, ja sogar, um die Frevler vom eigenen Bezirk abzuhalten, dieselben zur Begehung von Freveln außerhalb desselben aufmuntern. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes macht der Korrespondent den zeitgemäßen Vorschlag, die Unstellung der Bannwarte und die Größe der Schutbezirke gesetzlich zu ordnen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, die Schutbezirke fo groß zu machen, daß den Bannwarten ein angemeffener Lohn gegeben und von ihnen gefordert werden könnte, daß sie ihre Zeit größtentheis im Walde Die Privatwaldungen wären dabei zu behandeln wie die Gemeindswaldungen und mit diesen in die nämlichen Schutbezirke ein-Solche Bannwarte würden dann gerne an den Bannwartenfursen Theil nehmen und neben der Aufsicht auch Kulturen und Holzauszeichnungen beforgen können.

Ginladung

zur Bestellung von Samen exotischer Holzarten.

Die vom schweizerischen Forstverein zur Förderung von Andauversuchen mit exotischen Holzarten erwählte Kommission wird sich angelegen sein lassen, auch für die dießsährigen Saaten den Bezug von Samen für die schweizerischen Forstverwaltungen bestmöglichst zu vermitteln; sie legt nachstehend das Samenverzeichniß pro 1867 vor, mit der Einladung, Bestellungen beim Präsidenten der Kommission, Herrn Prosessor Kopp in Zürich, mit möglichster Besörderung einzugeben.

		Samenverzeichniß pro 1867.	Preis excl. Verpackungs- und Versendungskosten.	
		I. Nadelhölzer.	per Fr. N	łβ.
*	Abies	cephalonica, jonische Beißtonne vom Monte Nero	Loth —. '	75
*	"	Apollinis, griechische Weißtanne	" —. <u>!</u>	
*	"	Reginae Amaliae, arfadische Beistanne	,, 8	
7	"	Pinsapo, spanische Weistanne	,, —. S	
	"	Fraseri, Frasers Weißtanne	,, 1.	
*	"	balsamea, Balfamtanne	,,	
7	11	canadensis, kanadische Hemlockkanne	,, -, 8	80

* Nordmanniana, Weißtanne der Krim " Pichta, sibirische Weißtanne " alba, amerikanische Weißsichte " Douglasii, kalifornische Tanne (der			per Loth	Fr. Ap. 1. 10 3. 20 1. 35
Sahr nicht erhältlich). * Orientalis, Sapindusfichte * Pinus excelsa, Himalanaficher * Lambertiana, Ricienticher panachaica, vom Sebirge Boidas in Gri * "Peuce, rumelische Arve Ponderosa, Schwerficher	edjenlan	d, neu	100 Körner "Loth" 100 Körner	2. 60 3. 25 1. 60 5. —
"Sabiniana, großzapfige Sabine-Riefer Ichr nicht erhältlich). * Wellingtonia gigantea, falifornische Niefenfi * Lexix americana amerikanische Lörche	(Same .d)te	dieses	100 ,,	1. 10 3. 20
* Cedrus Libani, Libanon-Ceder	Ceder		Loth	find a
nicht erhältlich). * Juniperus virginiana, virginischer Savenbar * Taxodium distichum, virginische Sumpf-Cit * sempervirens, Sequoia semper * Thuja gigantea (Craigiana) Salisburia adiantifolia (Singkobiloba)	presse . virens		" 100 Körner Portion 100 Körner	30 80 1. 35 1. 35 5. 10
II. Laubhölzer				
* Quercus alba * rubra, Blutciche			Pfund	3. 20 4. 50
coccinea, Scharlacheiche			!! !!	4. 60
tinctoria			"	9. 50
" macrocarpa, großfrüchtige Eiche			"	6. 30
* palustris			. //	5. 30
Fagus ferruginea, nordamerifanische Buche			Loth	1. 10
Fraxinus Ornus, Manna-Csche * americana, amerifanische Esche			"	 30
* " americana, amerifanische Esche	٠	,	"	—. 30
* Acer dasycarpum, Silberahorn (Same diese erhältlich).	es Jahr	nicht		
" Negundo " saccharinum, Zuderahorn			11	15
" saecharinum, Zuckerahorn			11	—. 30
rubrum rother Mhorn			Pfund " Loth	60
* Celtis australis Tilia argentea, Silberlinde Platanus occidentalis, amerifanische Platanus			Pfund	2
Tilia argentea, Silberlinde			"	5. 20
Platanus occidentalis, amerifanische Platanu			11	2. —
* Betula lenta, jähe Birfe			Loth	2. —
* Juglans alba, Carya alba, weißer Nußbaun	m, Hito	rty .	Pfund	2. 60
* nigra, schwarzer Nußbaum .			10 Nüsse	—. 50
* Betula lenta, jähe Birfe * Juglans alba, Carya alba, weißer Nußbaun * nigra, schwarzer Nußbaum " cinerea, grauer "			10 ,,	70
Bemerkungen. Zu den vorstehend bein Zürich für Verpackung und Versendung erwanur von geringem Belange sein. — Bei den per Loth oder per 100 Körner angegeben ist, und mehr resp. 1000 und mehr Körnern eine Die mit * bezeichneten Holzarten sind vorzugsw	chseid)nete Chsenden Samen tritt bei erheblid	n Press Rosten arten, k i Bestell he Preis	en tommen . Diese werd vei welchen de lungen von 1 kermäßigung	noch ote ven aber er Preis Pfund ein. —

Brogramm des Centralbannwartenkurses auf der Rütti.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Januar 1862 merden für den Centralbannwartenkurs des Jahres 1867 folgende Bestimmungen festgesett:

1. Der Kurs dauert 6 Wochen und zwar im Frühjahr vom 1. bis 20. April,

im Berbst vom 28. Oktober bis 16. November.

2. Der Unterricht umfaßt praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, welch' letztere höchstens 1/4 der Zeit umfassen sollen.

3. Am Schlusse des Kurses wird ein Examen abgehalten und es erhalten die

Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen ein Fähigkeitszeugniß.

4. Gemeinden und Korporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Rurs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme derselben vor dem 15. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen.

5. Personen, welche sich zum Bannwartendienste ausbilden und hiezu diesen Rurs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 15. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinde= rath ihrer Wohnsiggemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Leumund beizulegen.

6. Die Theilnehmer erhalten Rost und Logis unentgeltlich. Mehr als 15 Theil=

nehmer können aber nicht aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1867.

Der Direktor der Domanen und Korsten: Weber.

Programm des Forstgeometerfurses.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungsraths auch dieses Jahr einen praktischen Lehrkurs für Geometer angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Herr Ingenieur Rohr, Kantonsforstgeometer in Bern.

Der Unterricht ist unentgeldlich; hingegen haben die Theilnehmer ihren Unterhalt

felbst zu bestreiten. Mehr als 12 Theilnehmer können nicht angenommen werden.

Der Kurs wird am 22. April mit einem kurzen Voregamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bis 11. Mai dauern.

Der Rurs wird in folgende Theile zerfallen:

I. Triangulationen, trigonometrische Berechnungen verbunden mit Uebungen im

Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beifpiel.

II. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolithen, Aufnahme eines in der Nähe von Bern liegenden Waldes nach dem polygonometrischen Verfahren, verbunden mit einer Anschlußtriangulation an das schweiz. Dreiecknetz.

III. Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Komplezes nach graphischer

und polygonometrischer Methode.

IV. Nivellemente und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Die Theilnehmer haben ihre Anmeldungen bis den 1. April nächsthin schriftlich an die unterzeichnete Direktion einzureichen und einen kurzen Bericht über ihre bis= berige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 9. Februar 1867.

Der Direktor der Domänen und Forsten: Weber.

Alle Einsendungen find an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung den Blattes an Drell, Fügli und Comp. dafelbst zu abresstren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.